

Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in der Gemeinde Dahmetal (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeinde Dahmetal in ihrer Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Dahmetal betreibt die Friedhöfe und ihre Einrichtungen in den Ortsteilen Wildau-Wentdorf, Liedekahle und Liebsdorf, sowie die Feierhallen in den Ortsteilen Görsdorf und Prensdorf als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der sonstigen nach dieser Satzung bereitgestellten Einrichtung ist gebührenpflichtig.

Als Gebühren werden

a) Grabnutzungsgebühren

b) Friedhofsunterhaltungsgebühren

nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

2. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat, die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

1. Die Gebühren nach dieser Satzung werden durch Bescheid erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.

2. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die „Friedhofssatzung der Gemeinde Dahmetal einschl. Anlage 1 – Friedhofsgebühren -“ vom 28.04.2003 außer Kraft.

Dahme, den 01.12.2017

Pätzig
Amtdirektor

-Dienstsiegel-

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dahmetal für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen in der Gemeinde Dahmetal

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1.	Erdreihengrabstätten (25 Jahre)	85,00 €
1.2.	Wahlgrabstätten (25 Jahre)	
1.2.1.	Einzelwahlgrabstätte	135,00 €
1.2.2.	Doppelwahlgrabstätte	270,00 €
1.2.3.	Dreierwahlgrabstätte	405,00 €
1.2.4.	Viererwahlgrabstätte	540,00 €
1.3.	Urnengemeinschaftsgrab mit gemeinschaftlichem Gedenkstein (ohne Inschrift)	350,00 €

Die Kosten für das Eingravieren einer Inschrift an die zentrale Schrifttafel sind vom Nutzungsberechtigten in der tatsächlich anfallenden Höhe zu erstatten.

2. Gebühr für den Wiedererwerb (Nutzungsverlängerung)

2.1. Bei Wahlgräber gelten für den Ersterwerb die festgesetzten Beträge der Ziffer I.2.

2.2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes, infolge der Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer 1.2. erhoben. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte wird eine taggenaue Berechnung (25 Jahre = 9.000 Tage) zugrunde gelegt.

2.3.	Wahlgrabstätten (taggenaue 1/9.000)	
2.3.1.	Einzelwahlgrabstätte	0,015 €/Tag
2.3.2.	Doppelwahlgrabstätte	0,030 €/Tag
2.3.3.	Dreierwahlgrabstätte	0,045 €/Tag
2.3.4.	Viererwahlgrabstätte	0,060 €/Tag

3. Laufende Friedhofsgebühren

Für die Unterhaltung des Friedhofes und seiner Anlagen einschließlich der Feierhallen wird folgende Gebühr pro Jahr erhoben:

3.1.	Einzelgrabstätte	6,00 €
3.2.	Doppelgrabstätte	12,00 €
3.3.	Dreiergrabstätte	18,00 €
3.4.	Vierergrabstätte	24,00 €

4. Gebühren für die Nutzung der Feierhallen

4.1.	Die Gebühr für die Nutzung der Feierhallen beträgt:	50,00 €
------	---	---------